

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma. Haberstroh GmbH



Haberstroh.

Seit
über 40 Jahren.
PräzisionsDrehteile.
FeinwerkTechnik.

Haberstroh GmbH

Ansprechpartner: Herr Harry Haberstroh
Nußbaumer Weg 42 • 75203 Königsbach-Stein
Tel.: 0 72 32 - 92 15 oder 0 72 32 - 44 90

www.haberstroh-gmbh.net • info@haberstroh-gmbh.net

§ 1 Geltung

1. Die nachstehend aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge und Leistungen der Fa. Haberstroh GmbH gegenüber Unternehmern oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts, welche die Herstellung und Lieferung von auf Wunsch und nach Vorgabe des Kunden angefertigten Einzelteilen betreffen, wobei die hierfür benötigten Materialien vom Kunden zur Verfügung gestellt werden. Die nachstehend aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben in diesen Fällen Vorrang vor den Allgemeinen Verkaufsbedingungen.
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die Fa. Haberstroh GmbH ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

§ 2 Angebot, Auftragsbestätigung

1. Unsere Angebote sind ausnahmslos freibleibend, sofern keine anderen Abmachungen ausdrücklich getroffen werden.
2. Aufträge gelten erst nach schriftlicher Bestätigung als angenommen und verbindlich. Dies trifft auch für mündliche Absprachen, sowie für Vereinbarungen mit unseren Vertretern zu.

§ 3 Preise

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise „ab Werk“ ausschließlich Verpackung. Diese wird gesondert in Rechnung gestellt. Preisangleichungen insbesondere infolge veränderter Material- und Lohnkosten behalten wir uns vor.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen inbegriffen; sie wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

§ 4 Zahlungsbedingungen

1. Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, ist der Kaufpreis innerhalb von zehn Tagen ab Rechnungsdatum abzüg-

lich 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Skonto zur Zahlung fällig.

2. Bei Zahlungsverzug ist die Fa. Haberstroh GmbH berechtigt, Verzugszinsen zu fordern. Der Verzugszins beträgt 8 %-Punkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Fa. Haberstroh GmbH ist berechtigt, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen. Der Kunde ist berechtigt, nachzuweisen, dass nur ein geringerer oder gar kein Schaden als Folge des Zahlungsverzuges entstanden ist.
3. Die Annahme von Wechsel müssen wir uns von Fall zu Fall vorbehalten. Diskont und sonstige Wechselspesen gehen zu Lasten des Zahlenden.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

1. Sämtliche Leistungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Dieser gilt bis zur endgültigen Tilgung unserer Zahlungsverforderungen.
2. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt an die Fa. Haberstroh GmbH in Höhe des vereinbarten Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der Fa. Haberstroh GmbH, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Die Fa. Haberstroh GmbH wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
3. Wird die Leistung durch den Kunden weiterverarbeitet und würde der Kunde nach den gesetzlichen Bestimmungen z.B. durch Einbau, Vermischung oder Verbindung Eigentum erwerben, so wird zwischen den Parteien vereinbart, dass sich in diesen Fällen das vorbehaltenene Eigentum der Fa. Haberstroh GmbH an den so

Stand 02/2014

hergestellten neuen Gegenständen fortsetzt.

4. Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen.
5. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Kunde die Fa. Haberstroh GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der Fa. Haberstroh GmbH die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den der Fa. Haberstroh GmbH entstandenen Ausfall.
6. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Leistungen ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Fa. Haberstroh zulässig.

§ 6 Lieferfrist

1. Die Angabe der Lieferfrist erfolgt nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Sofern im jeweiligen Vertrag keine konkreten Lieferzeiten genannt sind, verstehen sich alle Angaben über die Lieferfrist als voraussichtliche Lieferzeiten.
2. Die im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung angegebene Lieferzeit setzt die abschließende Klärung aller technischen Fragen voraus, insbesondere wenn die technischen Anforderungen von den genormten und katalogmäßigen Typen abweichen.
3. Zudem ist Voraussetzung, dass die von dem Kunden etwaig zu stellenden Materialien mangelfrei sind und vollständig zur Verfügung gestellt werden. Hierzu zählen auch die zur Herstellung benötigten Zeichnungen.
4. Sofern neben Absatz 2 weitere Mitwirkungen des Kunden für die Lieferung notwendig sind, ist die Erfüllung dieser Handlungen ebenfalls bei der angegebenen Lieferzeit vorausgesetzt.

5. Betriebsstörungen im Betrieb des Kunden oder in der Fabrikation der Zulieferanten, sowie Streiks oder durch sonstige höhere Gewalt verursachte Betriebsstörungen, können ebenfalls Einfluss auf die Lieferfrist haben. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht ohne Verschulden der Fa. Haberstroh GmbH nicht.

§ 7 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

1. Dem Vertragspartner steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
2. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Vertragspartner nur insoweit berechtigt, als das sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 8 Beanstandungen, Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferung auf den Kunden über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die Fa. Haberstroh GmbH noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten übernommen hat.
2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware ab dem Zeitpunkt der vom Kunden verschuldeten Verzögerung (z.B. Annahmeverzug) auf den Kunden über. Jedoch ist die Fa. Haberstroh GmbH verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Kunden die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
3. Der Kunde hat die Ware unverzüglich auf Mängel zu untersuchen (§ 377 HGB). Das ist in der Regel nicht mehr der Fall, wenn die Untersuchung nicht innerhalb von 14 Tagen erfolgt. Die Mängel sind schriftlich gegenüber der Fa. Haberstroh GmbH anzuzeigen, andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Verstößt der Kunde gegen die Rügeobliegenheit, so stehen ihm keine Gewährleistungs- oder Haftungsansprüche zu.

§ 9 Gewährleistung

Stand 02/2014

1. Sofern für die Herstellung der Einzelteile Materialien benötigt und diese durch den Kunden und auf dessen Kosten gestellt werden, wird hierfür keine Gewährleistung übernommen.
2. Sofern für die Herstellung eine Planung durch den Kunden notwendig ist, wird die Haftung für hieraus resultierende Mängel gleichfalls ausgeschlossen. Das gilt nicht, wenn der Fehler für die Fa. Haberstroh offensichtlich ist und der Kunde den Fehler nicht hätte erkennen können.
3. Die Fa. Haberstroh GmbH leistet ausschließlich gemäß der nachstehenden Bestimmungen Gewähr.
4. Sollte die Ware einen von der Fa. Haberstroh GmbH zu vertretenden Mangel aufweisen, so wird die Mangelbeseitigung nach Wahl der Fa. Haberstroh GmbH entweder durch Nachbesserung oder Neulieferung erfüllt.
5. Die Nacherfüllung nach Absatz 4 ist ausgeschlossen, wenn durch den Kunden oder einem Dritter aus der Sphäre des Kunden versucht wurde, die Ware unsachgemäß Instand zu setzen oder Änderungen an der Ware vorgenommen wurden und diese Änderungen zumindest mitursächlich für den eingetretenen Mangel sind. Das gleiche gilt für natürlichen Verschleiß und durch unsachgemäße Behandlung.
6. Kann der Mangel durch die Nacherfüllung nach Absatz 4 nicht beseitigt werden, so kann der Kunde unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
7. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr.
4. Bei sonstigen schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet Fa. Haberstroh GmbH in Höhe des typischerweise und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens. Von Satz 1 sind solche Pflichten erfasst, die den Vertrag prägen und daher für die Durchführung des Vertrages sowie für die Erreichung des Vertragszweckes für die Parteien wesentlich sind.
5. Im Übrigen ist eine Haftung der Fa. Haberstroh GmbH ausgeschlossen.
6. Die Verjährungsfrist für Ansprüche auf Schadensersatz beträgt grundsätzlich ein Jahr. Bei Schadensersatzansprüchen in den Fällen der Absätze 2 und 3 sowie bei Arglist gelten stets die gesetzlichen Verjährungsfristen.
7. Die vorstehend genannten Haftungsbeschränkungen gelten sinngemäß auch zugunsten der Mitarbeiter und anderer Erfüllungsgehilfen der Fa. Haberstroh GmbH.

§ 11 Besondere Vereinbarungen

1. Änderungen und Ergänzungen von Verträgen bedürfen der Schriftform.
2. Alle Verträge zwischen der Fa. Haberstroh GmbH und dem Kunden unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
3. Sofern kein anderer ausschließlicher Gerichtsstand gilt, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Geschäftssitz der Fa. Haberstroh GmbH.

§ 10 Haftung

1. Für die Haftung gelten die § 9 Absätze 1 und 2 sinngemäß.
2. Fa. Haberstroh GmbH leistet Schadensersatz gleich aus welchem Grund ausschließlich gemäß der nachstehenden Bestimmungen.
3. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gilt unbeschränkt. Gleiches gilt im Falle einer Garantie.

Stand 02/2014